

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 83/2018



Veröffentlicht am: 15.10.2018

Siebente Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät für Humanwissenschaften vom 6. Oktober 1999
i. d. F. v. 02.05.2018

Aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 31. Januar 2018 hat der Rat der Fakultät für Humanwissenschaften in seiner Sitzung am 2. Mai 2018 gem. § 18 Abs. 7, § 54 Satz 2, § 77 Abs. 2 Satz 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 89, 94), i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBI. LSA, S. 305) die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„Anlage 6: Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung“.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Passus „9. Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)“ wird gestrichen.

Pkt. 10 wird Pkt. 7.

Pkt. 11 wird Pkt. 8.

Pkt. 12 wird Pkt. 9.

Neuer Pkt. 12 erhält folgende Fassung:

eine schriftliche Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat (Anlage 6).

Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

1. einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist
2. geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen
3. wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftli-

chen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.

c) Nach § 4 Abs. 4 wird als Abs. 5 eingefügt:

(5) Die Eröffnung ist, unbeschadet der sonstigen, sich aus Abs. 2 Satz 1 ergebenden Gründen abzulehnen, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat nach Abs. 2 erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein,
2. bekannt wird, dass die nach Abs. 2 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.

3. § 16 Abs. 1 wird nach Abs. 1 Pkt. 2 erweitert:

3. die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde,
4. die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

4. Die Anlage wie folgt ergänzt:

Anlage 6 Revisionschein wird Anlage 7.

Anlage 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein, die Wissenschaftsbezug hat.

Magdeburg,.....

Vorname, Name, Unterschrift“.

II.

Die Siebente Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Humanwissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrats der Fakultät für Humanwissenschaften vom 02.05.2018.

Magdeburg, den 02.05.2018

Fakultät für Humanwissenschaften

Der Dekan